

## **GEMEINDE HEIMSCHUH**

Mitglied des Naturparkes "Südsteiermark" 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32 Tel. 03452/82748 Fax. Durchwahl 4



E-Mail: gde@heimschuh.gv.at Internet: www.heimschuh.at

Sachbearbeiter: VB Mag. Roland Kratzer - Nst. 11

Betreff: Durchführung von Arbeiten auf und neben der Fahrbahn - Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote - vorbereitende Verkehrsmaßnahmen

Heimschuh, am 27.11.2023

Der Vizebürgermeister der Gemeinde Heimschuh macht im Rahmen der Übertragungsverordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heimschuh (beschlossen in seiner Sitzung vom 27.09.2023 – Erlassung von Verordnungen in diversen Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF LGBI.Nr. 68/2023) nachstehende

## VERORDNUNG

kund.

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Heimschuh, vertreten durch Bürgermeister Alfred Lenz in 8451 Heimschuh, Heimschuhstraße 32 vom 25.10.2023 und des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird für das beantragte Teilstück der Gemeindestraßen-Nr. 85 und 149 "Am Schutzengelberg" (GSt-Nr. 906 und 845 EZ 50000 KG 66124 Heimschuh), anlässlich der beabsichtigten Baumaßnahmen (Bauarbeiten im Bereich der Volksschule Heimschuh) zum voraussichtlichen Baubeginn mit 06.11.2023 eine Verlegung der Bushaltestelle "Heimschuh Volksschule" für den Nachmittagskurs des Kraftfahrlinienverkehrs vom 06.11.2023 bis zum 31.10.2024 und Errichtung der provisorischen Haltestelle "Heimschuh Volksschule Kirchplatz" bei der angeführten Gemeindestraßen bzw. Gemeindestraßenteilstückes mit folgenden straßenpolizeilichen Maßnahmen verordnet:

- Anbringung der Zusatztafel "Ausgenommen Kraftfahrlinienverkehr bis 31.10.2024" (gemäß § 54 Abs. 1ff) bei den dort vorhandenen Verkehrstafeln "Einfahrt verboten" (§ 52 lit a Zi. 2) im Bereich der Auffahrt zum Kirchplatz der Gemeindestraße-Nr. 85 "Am Schutzengelberg"
- Errichtung einer provisorischen Ersatzhaltestelle im Bereich des Kirchplatzes vor dem Volksschuleingang bei den Grundstücken-Nr. 848 und 873 der KG Heimschuh mit der Haltestellenbezeichnung "Heimschuh Volksschule Kirchplatz" bis zum 31.10.2024

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 1b StVO 1960 idgF. in Verbindung mit § 94 d Ziffer 16 StVO 1960 idgF. BGBI.Nr. 129/2023 sind die Arbeitsbereiche durch Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote abzusichern.

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch die Aufstellung des Hinweiszeichens "Ausgenommen Kraftfahrlinienverkehr bis 31.10.2024" gemäß § 54 Abs. 1ff StVO 1960 idgF. BGBI-Nr. 129/2023.

§ 2

Die nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit notwendigen Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der Verkehrszeichen in Kraft.

Angeschlagen am: 27.11.2023

Abgenommen am:

Vizebürgermeister